

# **REGLEMENT der Musikschule**

**Gemeinde Döttingen**

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom  
29. November 1991

# INHALTSVERZEICHNIS

§	Seiten
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
1 Rechtsform, Zweck	3
2 Verwaltung	3
<b>II. ORGANE, UNTERRICHT</b>	<b>3</b>
3 Musikkommission	3
4 Aufgaben der Musikkommission	4
5 Leiter	4
6 Lehrkräfte	4
7 Schüler	4
8 Unterricht	5
9 Musikgrundschule	5
10 Unterrichtsräume	5
11 Instrumente, Notenmaterial	5
<b>III. FINANZIERUNG</b>	<b>6</b>
12 Betriebsmittel	6
13 Elternbeiträge	6
14 Rechnungsführung	6
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
15 Auflösung	6
16 Reglementsänderung	7
17 Inkrafttreten	7
<b>ANHANG A</b>	
Instrumentenangebot, Semesterkosten	8

Die Einwohnergemeinde Döttingen erlässt, gestützt auf

- § 13 Abs. 1 Schulgesetz

das nachstehende

# REGLEMENT der MUSIKSCHULE

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

RECHTSFORM,Z  
WECK

Die Musikschule Döttingen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Döttingen.

Über die Musikschule wird der in Döttingen wohnhaften Schuljugend ein der Altersstufe angepasster Musikunterricht angeboten. Die Musikschule steht – sofern organisatorisch möglich auch Schülertklassenen und Erwachsenen sowie Schülern aus Nachbargemeinden offen.

### § 2

VERWALTUNG

Verwaltung und Aufsicht der Musikschule obliegen dem Gemeinderat, der für den Vollzug des Reglementes eine Musikkommission einsetzt.

Der Gemeinderat

- wählt die Musiklehrer/innen auf Antrag der Musikkommission
- wählt den/die Leiter/in der Musikschule auf Antrag der Musikkommission
- setzt die Besoldungen und Kursgelder fest
- schliesst Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Musikschulen oder Nachbargemeinden ab
- ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Musikkommission

## II. Organe, Unterricht

### § 3

MUSIK-  
KOMMISSION

Die Musikkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied der Schulpflege angehören muss. Wenn möglich sollten die Ortslehrer und die Elternschaft in der Kommission angemessen vertreten sein. Der/Die Leiter/in der Musikschule gehört ihr von Amtes wegen an. Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

## § 4

Die Musikkommission ordnet die Angelegenheit der Musikschule und erlässt im

AUFGABEN

Rahmen des Reglementes und der ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben

DER MUSIK-

die für den Schulbetrieb notwendigen Richtlinien.

KOMMISSION

Insbesondere

- a.) Festsetzung des Unterrichtsangebotes
- b.) Überwachung des Unterrichts und des Schulbetriebes
- c.) Entscheid über Beschwerden gegen den/die Leiter/in oder die Lehrkräfte der Musikschule oder gegen deren Anordnung
- d.) Aufstellung des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- e.) Vorbereitung der Wahlen von
  - Lehrkräften
  - Musikschulleitung
- f.) Einreichen der Unterlagen zur Berechnung der Lehrerbesoldungen und der Elternbeiträge.

## § 5

Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der Musikschule wird einem/r musikalisch und methodisch ausgebildeten Leiter/in übertragen. In der Regel sollte das Amt der Musikschulleitung von einer an der Musikschule unterrichtenden Lehrkraft besetzt werden. Diese/r wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, die mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt. Er/Sie ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Musikkommission. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

LEITER

## § 6

Als Lehrkräfte können nur fachlich ausgewiesene Personen gewählt werden. Die Besoldung richtet sich nach ihrer Ausbildung und Lehrerfahrung. Mit jeder Lehrkraft ist ein Anstellungsvertrag abzuschliessen. Die Anstellung und Besoldung richtet sich nach dem Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen. Die Anzahl Lektionen wird jährlich aufgrund der gemeldeten Schülerzahl festgelegt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Pensum besteht nicht.

LEHRKRAEFTE

## § 7

Grundsätzlich ist jeder Schüler in die Musikschule aufzunehmen, der nach diesem Reglement dazu berechtigt ist.

SCHUELER

Die Musikkommission bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Schüler aus Nachbargemeinden sowie Schulentlassene und Erwachsene aufgenommen werden können. Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben, können von der Musik-kommission aus der Schule ausgeschlossen werden.

Ein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht nicht.

Gegen den Ausschluss eines Schülers kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## § 8

UNTERRICHT Das Fächerangebot, die Lektionsdauer und die Höhe des Semestergeldes werden durch die Musikkommission festgelegt (Anhang A).

Die Anmeldung erfolgt einmal jährlich.

Die erste Woche des Schuljahres dient der Festlegung der Unterrichtszeiten.

Der Unterricht fällt während der Schulferien, der gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und bei schulfreien Tagen der ganzen Schule Döttingen aus.

Instrumentalunterricht, der an der Musikschule Döttingen nicht angeboten wird, kann an einer anderen, anerkannten Musikschule besucht werden. Für eine allfällige Subvention muss jedoch ein schriftliches Gesuch an die Musikkommission eingereicht werden.

## § 9

MUSIKGRUND- SCHULE Die Musikgrundschule wird an der Döttinger Musikschule angeboten. Sie ist in den Lehrplan der 1. Primarschulklasse integriert. Der Besuch ist für alle Kinder obligatorisch und unentgeltlich. Die Musikgrundschule wird in Klassen von max. 11 Kindern unterrichtet. In der 2. Primarschulklasse ist der Besuch der Musik-grundschule fakultativ. Sie wird unterrichtet, sofern sich mindestens 6 Schüler anmelden. Die Lehrmittel für den Unterricht werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

## § 10

UNTERRICHTS- RAEUME Der Unterricht wird in den von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Musikkommission kann Ausnahmen anordnen.

## § 11

INSTRUMENTE, NOTEN- MATERIAL Die Schüler stellen und unterhalten ihre Instrumente selber. Nur für den Klavier- und Schlagzeugunterricht sowie die Musikgrundschule stellt die Einwohner-gemeinde für die Dauer der Unterrichtslektionen Instrumente zur Verfügung. Das Notenmaterial geht zu Lasten des Schülers.

Für das Ensemblespiel wird das Notenmaterial von der Musikschule leihweise zur Verfügung gestellt.

### III. FINANZIERUNG

#### § 12

Die Musikschule wird finanziert durch:

BETRIEBSMITTEL

- a.) Leistungen der Einwohnergemeinde
- b.) Elternbeiträge
- c.) Beiträge des Kantons
- d.) Zuwendungen

Die Leistungen der Gemeinde werden alljährlich im Budget festgesetzt.

#### § 13

Die Elternbeiträge werden gemäss der Tarifordnung pro Semester in Rechnung gestellt.

ELTERN-  
BEITRAEGE

Die Elternbeiträge sind so anzusetzen, dass in der Regel 50 % der Lehrerbessoldungen inkl. Sozialleistungen gedeckt werden können. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikgrundschule oder den Instrumentalunterricht der Musikschule, so ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

- für das zweite Kind um 25 %
- für das dritte Kind um 50 %

Vom vierten Kind an ist kein Kursgeld mehr zu entrichten. Wo es besondere Umstände erfordern, kann der Gemeinderat das Kursgeld ermässigen oder erlassen.

Rückerstattungen bei nicht voll besuchtem Unterricht sind nur in Ausnahme-fällen und auf schriftliches Gesuch an die Musikkommission möglich.

Die Kurskosten für Jugendliche und Erwachsene betragen das Doppelte der im Anhang A festgesetzten Semesterkosten der Unter- und Mittelstufe.

#### § 14

Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

RECHNUNGS-  
FUEHRUNG

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 15

Wird die Musikschule aufgelöst, so ist das ihr gehörende Noten- und Instrumentalmaterial bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der

AUFLOESUNG

Schulpflege zu unterstellen und den Ortsschulen zur Benützung bereitzuhalten.

## § 16

Artikel dieses Reglementes können, soweit sie keine finanziellen Auswirkungen auf den Betrieb oder die Führung der Musikschule haben, durch den Gemeinde-rat abgeändert oder ergänzt werden. Bestimmungen über finanzielle Belange sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

REGLEMENTS-  
ÄNDERUNG

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Elternbeiträge gemäss Art. 12 Abs. 2 jährlich anzupassen.

## § 17

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 1992 in Kraft.

INKRAFTTRETEN

Das Reglement vom 31. Dezember 1975 wird ausser Kraft gesetzt.

### **Für die Einwohnergemeinde**

Der Gemeindeammann:  
Anton Ackermann

Der Gemeindeschreiber:  
Heinz Lütold